

Thüringer Landtag
-Haushalts- und Finanzausschuss-
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/1079
zu Drs. 7/2284

26. Februar 2021

Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 LT-Drs. 7/2284 vom 09. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Gesetzentwurfs und die Beteiligung am Anhörungsverfahren zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) danken wir Ihnen herzlich. Ihrer Bitte folgen wir gerne und reichen hiermit unsere Stellungnahme ein.

Der Dachverband Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V. (DAW) vertritt die gesamte Branche des gewerblichen Geldspiels in Deutschland – von der Automatenindustrie über den Automaten-Großhandel bis zu den Automaten-Aufstellunternehmen. Wir geben diese Stellungnahme gemeinsam mit den folgenden Verbänden ab: Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V. (VDAI) und Verband der Automatenkaufleute Berlin und Ostdeutschland e. V. (AV).

I. Vorbemerkung zum Glücksspielstaatsvertrag 2021

Das staatlich konzessionierte gewerbliche Geldspiel gehört neben den 16 Landeslotteriegesellschaften und den staatlich-konzessionierten Spielbanken zu den legalen, Anbietern auf dem deutschen Glücksspielmarkt und wirkt maßgeblich an der Erfüllung des im Glücksspielstaatsvertrag formulierten Ziels mit, „den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf unerlaubte Glücksspiele zu verhindern“ (Kanalisierungsauftrag).

Bereits heute leisten die Anbieter des gewerblichen Geldspiels einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der in § 1 GlüStV 2021 verankerten Ziele. Dies verdeutlichen beispielhaft: (1) die aktiv umgesetzten Sozialkonzepte (§ 6 Abs. 2 GlüStV 2021 i.V. mit § 4 Abs. 5 ThürSpielhG), (2) die regelmäßigen Personalschulungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 GlüStV 2021 i.V. mit § 4 Abs. 5 ThürSpielhG), (3) die Einhaltung der zahlreichen die Bauartzulassung von Geldspielgeräten betreffenden Vorgaben der Spielverordnung (SpielV)

und (4) die verpflichtende Teilnahme der Betreiber an einem Unterrichtsverfahren einer Industrie- und Handelskammer mit eingehender Vermittlung der notwendigen Kenntnisse des Spieler- und Jugendschutzes vor Beantragung einer allgemeinen Aufstellerlaubnis (§ 33 c Abs. 2 Nr. 2 GewO).

Qualität statt Quantität für einen stärkeren Spieler- und Jugendschutz

Im GlüStV 2021 haben sich die Bundesländer erstmalig auf die Einführung von Qualitätsmerkmalen u.a. auch als Voraussetzung für Spielhallenerlaubnisse geeinigt. Im Sinne des Spielerschutzes ist diese Weiterentwicklung des Regulierungsansatzes als Meilenstein für das Glücksspielwesen in Deutschland zu bewerten. Wir begrüßen und unterstützen daher die Umsetzung des neuen GlüStV 2021 und sprechen uns für eine kohärente, ausschließlich an qualitativen Kriterien ausgerichtete Regulierung des gesamten Glücksspielmarktes aus. Diese führt zu mehr Rechtssicherheit und garantiert einen effektiven und überall geltenden umfassenden Spieler- und Jugendschutz.

Die Umsetzung des GlüStV 2021 durch das Bundesland Thüringen ist uns deshalb ein Anliegen. Insbesondere die Öffnungsklausel des § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 bietet auch Thüringen die Möglichkeit, folgerichtig und zukunftsweisend erstmals qualitative Regulierungsmaßstäbe in Bezug auf Spieler- und Jugendschutz auch für das stationäre Spielangebot in Ausführungsbestimmungen festzulegen.

Schon heute kann das Angebot virtueller Automaten Spiele und Online-Casinospiele ohne jede räumliche und zeitliche Begrenzung in Deutschland genutzt werden. Der GlüStV 2021 sieht nunmehr eine an qualitativen Parametern orientierte Erlaubniserteilung für öffentliche Glücksspiele im Internet vor (§ 4 Abs. 4 GlüStV 2021). Eine Erlaubnis für die Veranstaltung von virtuellen Automaten Spielen darf z.B. nur bei erweiterter Zuverlässigkeit des Antragstellers erteilt werden (§ 4 a Abs. 1 Nr. 1 GlüStV 2021). Hier wird durch den gewählten Regulierungsansatz deutlich, dass eine an Qualitätskriterien orientierte Regulierung der rein mengenmäßigen Beschränkung des Angebots mindestens gleichwertig ist.

Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatz und des vom EuGH wiederholt statuierten Gebots kohärenter Regulierung ist es unerlässlich, die Regelwerke aller Spielformen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Die Anwendung der Öffnungsklauseln des § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 hilft entscheidend dabei, die Spreu vom Weizen zu trennen und zu einer allgemeinen Steigerung der Qualität des Gesamtmarktes beizutragen. Dabei kommen insbesondere der erstmals erforderlichen Sachkundeprüfung des Betreibers, der besonderen Schulung der Mitarbeiter und der mit einer regelmäßigen Überprüfung der Spielhalle verbundenen Zertifizierung eine herausragende Bedeutung zu.

Schaffung eines bundesweit geltenden und spielformübergreifenden Sperrsystems

Wir begrüßen, dass im GlüStV 2021 die Schaffung eines bundesweit geltenden und spielformübergreifenden Sperrsystems vorgesehen ist [§ 10 Abs. 2 ThürSpielhallenG(E) verweist auf § 7 ThürGlüG (E) i. V. mit §§ 8ff. GlüStV 2021]. Das spielformübergreifende Sperrsystem ist – neben den anderen bereits existierenden Maßnahmen (s.o.) – ein weiterer wichtiger Baustein, um Menschen mit pathologischem Spielverhalten eine wirksame Hilfestellung an die Hand zu geben. Die Umsetzung des Sperrsystems sollte möglichst über eine für den Spielgast niederschwellige, datensparsame, technologisch offene und schnell nachvollziehbare biometrische Zugangskontrolle erfolgen. Zu berücksichtigen ist jedoch auch die Problematik einer termingerechten Umsetzung vor allem in Bezug auf das Angebot des gewerblichen Spiels in der Gastronomie. Aufgrund der Pandemie und der anhaltenden Betriebsschließungen stellt sich die Implementierung des Sperrsystems in vielerlei Hinsicht für die betroffenen Betriebe als herausfordernd dar. Für einen sicheren und geordneten Ablauf der technischen Umsetzung dieser Systeme unter Berücksichtigung der mittlerweile mehr als 5-monatigen Schließung der Betriebe seit Beginn der Coronapandemie halten wir es für notwendig, eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2021 zu schaffen.

II. Gesetzentwurf Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Land Thüringen; hier Artikel 2

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet in Artikel 2 die Änderung des Spielhallenrechts für das Land Thüringen.

1. Zu § 3 Abs. 1 – Abs. 3 ThürSpielhallenG (E) - Beschränkungen von Spielhallen durch Mindestabstände und Verbundverbot

Der vorliegende Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des GlüStV 2021 hält im Thüringer Spielhallengesetz (§ 3 Abs. 1 bis Abs. 3 ThürSpielhallenG) trotz der dargestellten gesetzgeberischen Intention des GlüStV 2021 an der bisherigen, ausschließlich quantitativen Regulierung des gewerblichen Geldspiels fest. Das Kanalisierungsziel sowie der in § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes formulierte öffentliche Auftrag „die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebots“ kann auf diese Art und Weise nicht erfüllt werden.

a) Verbundverbot (§ 3 Abs. 1 S. 2 ThürSpielhallenG)

Wir empfehlen dringend, dass Thüringen die Bestimmungen des § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 nutzt und im Landesrecht entsprechend umsetzt. Das generelle Verbundverbot bliebe erhalten. Für am 1. Januar 2020 bestehende Verbundspielhallen bestünde aber die Möglichkeit einer befristeten Erlaubniserteilung, wenn die zusätzlichen hohen Qualitätsanforderungen gemäß § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 erfüllt sind und somit eine zusätzliche erhebliche Verbesserung im Bereich des Spieler- und Jugendschutzes erreicht wird.

In Thüringen betrifft die Öffnungsklausel des GlüStV 2021 ca. 76 Verbundspielhallen mit insgesamt 166 Konzessionen, die zum 1. Januar 2020 bestanden. Im Durchschnitt hat eine Verbundspielhalle damit weniger als 3, mithin überwiegend 2 Konzessionen. Nicht alle bestehenden Verbundspielhallen verfügen ohnehin, auf Grund örtlich vorhandener baulicher Gegebenheiten, dabei über die maximale Anzahl von je 12 Geldspielgeräten pro Konzession. Die gesetzliche Grundlage für die Anzahl der Geldspielgeräte in einer Konzession bestimmt sich nach Spielverordnung, welche regelt, dass pro Geldspielgerät eine Grundfläche von 12 m² zur Verfügung stehen muss. Bauungspläne begrenzen die Grundfläche von Spielhallen. Daher wird die maximale Anzahl von möglichen Geldspielgeräten beispielsweise in Mischgebieten nicht erreicht. Mischgebietstypische Verbundspielhallen können daher nur in ihrer bisherigen Form wirtschaftlich betrieben werden.

b) Mindestabstandsgebot (§ 3 Abs. 1 S. 1 sowie Abs. 2 und 3 ThürSpielhallenG)

Suchtfachlich unumstritten ist die Tatsache, dass Prävention am ehesten in einem kontrollierten Raum durch fachlich qualifiziertes Personal möglich ist. Da in Spielhallen präventive Qualitätsstandards verwirklicht werden und ihre Einhaltung streng kontrolliert wird, sind Wegstrecken zwischen Spielhallen ebenso irrelevant für die Prävention wie die Reduzierung der Anzahl der in Spielhallen aufgestellten Geräte. In diesem Zusammenhang ist besonders hervorzuheben, dass die bundesweit einzuführende Spielersperre mit den entsprechenden Zutrittskontrollen eine besondere Zugangshürde im Sinne des „Burgtorprinzips“ darstellt, die den bisher wissenschaftlich nicht belegten Abkühl-Effekt von Mindestabständen bei weitem übertrifft. Die spielinteressierten Gäste müssen beim Betreten einer Spielhalle ihre Identität anhand von Personaldaten nachweisen und den Abgleich mit der Spielersperrdatei abwarten. Die Durchführung dieser zeitaufwändigen Prozedur sowie die bewusste und gewollte Entscheidung für den Besuch der Spielhalle sind hinsichtlich der vom Gesetzgeber angestrebten Abkühlwirkung deutlich wirkmächtiger als die Wegstrecke zwischen zwei Spielhallen und dem Angemessenheitsprinzip folgend mehr als ausreichend.

Aus der Logik des qualitativen Ansatzes heraus, der auf die Sicherstellung des Spielerschutzes durch geprüfte Qualität setzt, ist zumindest auch die Übertragung von Ausnahmemöglichkeiten beim Mindestabstandsgebot bei Einhaltung zusätzlicher qualitativer Voraussetzungen dringend geboten. Die Mindestabstandsregelungen blieben mit analoger Anwendung der Öffnungsklausel nach § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 im Grundsatz in Thüringen erhalten. Weist eine Spielhalle aber ein besonders hohes Maß an Spieler- und Jugendschutz auf, der durch regelmäßige Überprüfung im Rahmen der Zertifizierung nachweisbar kontrolliert wird, sollte für diese Spielhalle eine Unterschreitung der Mindestabstände im Rahmen der Erlaubniserteilung zugelassen werden.

Die Konkretisierung des Abstandsgebotes zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, Suchtberatungsstellen oder vergleichbare soziale Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 ThürSpielhallenG (E) durch Festlegung auf einen konkreten Mindestabstand von 200 Metern verschärft dagegen die bestehende Abstandsregelung unverhältnismäßig. Bislang erfolgte die Auslegung des Begriffs der „unmittelbaren Nähe“ aufgrund einer Ermessensentscheidung durch die kommunalen Entscheidungsträger. Regionale Gegebenheiten vor Ort konnten unter Beachtung der suchtpreventativen Ziele die erforderliche Berücksichtigung finden. Zudem hat das BVerwG in seinen Entscheidungen vom 16. Dezember 2016 ausdrücklich festgestellt, dass der Begriff „räumliche“ Nähe ausreichend bestimmt ist. Eine konkrete Meterangabe ist weder geeignet; erforderlich noch angemessen. Die insbesondere dem Bestimmtheitsgebot genügende bisherige Vorgehensweise hat sich bewährt und wurde dementsprechend für die Regelung der Wettvermittlungsstellen übernommen [§ 6 Abs. 6 ThürGlüG (E)].

Die Anwendung qualitativer Regulierungsmaßstäbe würde überdies die grundsätzlich zu begrüßende bereits im geltenden Recht vorgesehene Ausnahmeregelung (§ 3 Abs. 3 ThürSpielhallenG) für die Abstandsregelung zwischen Spielhallen im Einzelfall verstärken und angemessen erweitern. Die hier für die zuständige Erlaubnisbehörde definierte Möglichkeit, im Einzelfall zur „Vermeidung unbilliger Härten“ von Mindestabständen abzuweichen, erhielte klare, ausschließlich an einer zusätzlichen Qualitätssteigerung im Bereich des Spielerschutzes ausgerichtete Entscheidungskriterien und unter anderem durch die in § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 geforderte turnusmäßige Zertifizierung der Spielhallen ein wertvolles und den Vollzug erleichterndes Hilfsmittel. § 3 Abs. 3 S. 2 ThürSpielhallenG mit seinem vorgesehenen Mindestabstand von 400 m wäre in der Folge entbehrlich.

Wir schlagen Ihnen daher folgende konkrete Formulierung im ThürSpielhallenG vor:

§ 3 Absatz 1

Unternehmer nach § 1 müssen vorbehaltlich des Absatzes 3 einen Abstand von mindestens 200 m, gemessen mittels Fußweges von Haupteingang zu Haupteingang, untereinander haben. Sie dürfen nicht im Verbund mit einem oder mehreren Unternehmen nach § 1 stehen, insbesondere nicht in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sein.

§ 3 Absatz 2

Unternehmen nach §1 sollen nicht in unmittelbarer Nähe von allgemeinbildenden Schulen, berufsbildenden Schulen, Jugendeinrichtungen, Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen erlaubt werden.

§ 3 Absatz 3

- a.) *Eine Ausnahme vom Verbundverbot und von den Mindestabstandsgeboten gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ist für am 1. Januar 2020 bestehende Spielhallen zu erteilen, wenn*
- (1) die Spielhalle/Spielhallen von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden sind,*
 - (2) die Betreiber über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügen und*
 - (3) das Personal der Spielhallen besonders geschult wird.*
- b.) *Eine Ausnahme vom Verbundverbot ist nur für bis zu 3 Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex auf gemeinsamen Antrag der Betreiber zu erteilen.*
- c.) *Eine Spielhalle besteht am 01.01.2020, wenn sie über eine Erlaubnis nach § 24 GlüStV verfügt, sie auf Grund eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 24 GlüStV seitens der Erlaubnisbehörde ausdrücklich oder konkludent geduldet wird oder sie aus anderen Gründen rechtmäßig geöffnet ist. Das Bestehen einer Spielhalle ist für verbundene Spielhallen auch dann anzunehmen, wenn mindestens eine der verbundenen Spielhallen rechtmäßig geöffnet ist. Diese Regelung ist letztmalig bis zum Außerkrafttreten des GlüStV 2021 anzuwenden.*



d.) Die Erlaubnis kann vorbehaltlich anderer Gründe auch widerrufen werden, wenn die Zertifizierung nach § 3 Abs. 3a Ziffer 1 nicht mindestens alle 24 Monate wiederholt wird.

e.) Die Erlaubnis ist für einen Zeitraum von 15 Jahren zu erteilen.

2. Zu § 3 Abs. 9 ThürSpielhallenG (E) - Reduzierung der Geräteanzahl sowie Einzelaufstellung der Spielgeräte

Der neue § 3 Abs. 9 des Entwurfs begrenzt die zulässige Höchstzahl von Geldspielgeräten in Spielhallen auf 10 und enthält zudem eine Pflicht zur Einzelaufstellung.

Mit der Reduzierung der Gerätezahl wird das in der Begründung angeführte Schutzziel der Spielsuchtprävention nicht erreicht. Mit den oben aufgezählten bereits geltenden präventiven Qualitätsstandards in Spielhallen, deren Einhaltung streng kontrolliert wird, sowie die Einführung eines spielformübergreifenden Sperrsystems mit entsprechender Zugangskontrolle ist für die Prävention die Zahl der in Spielhallen aufgestellten Geräte nicht maßgeblich. Hinzukommen die zu berücksichtigenden Besonderheiten in Thüringen, nämlich das überschaubare Angebot an terrestrischen Spielmöglichkeiten und die Struktur des Spielhallenmarktes (vgl. Begründung des Entwurfs, S. 17). Aus unserer Sicht erscheint daher eine über die in § 3 Abs. 2 SpielV vorgesehene Beschränkung der Geräteanzahl nicht erforderlich. Die Entwicklung in anderen Bundesländern (z.B. Berlin) zeigt, dass die Reduzierung des Angebots in gewerblichen Spielhallen sogar einen konträren Effekt hervorruft, d.h. zu einer Schwächung des legalen und einer Ausbreitung des illegalen Markts führt.

Einer Einzelaufstellung der Geräte mit Sichtblende bedarf es unter der Begründung der Stärkung des Spielerschutzes auch nicht. Ziel der Einzelaufstellung ist die Verhinderung der Mehrfachbespielung von Geldspielgeräten. Diese Intention ist durch § 6 Abs. 5 SpielV ausreichend gewährleistet. Die Verwendung eines gerätegebundenen Identifikationsmittels verbunden mit der Pflicht, jedem Spieler nur ein Identifikationsmittel auszuhändigen, stellt sicher, dass jeder Spielgast nur noch ein Gerät bespielen kann. Die Einzelaufstellung würde zudem erhebliche technische und damit kostenintensive Umbauten in den Spielhallen bedingen, ohne eine Steigerung des Spielerschutzes zu erzielen.

3. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürSpielhallenG - Befristung der Spielhallenerlaubnisse auf 5 Jahre

Der Entwurf sieht keine Änderung der Laufzeit für Spielhallenerlaubnisse von maximal 5 Jahren vor. Sowohl bei der Neuerrichtung einer Spielhalle als auch bei Erneuerung der Betriebsausstattung für bestehende Spielhallen investieren die Unternehmen erhebliche Beträge. Diese Investitionen in Gebäude, Haustechnik, Einrichtung können nur über einen angemessenen Zeitraum amortisiert werden. Andere Bundesländer haben diese betrieblichen Investitionszyklen berücksichtigt und sich für Laufzeiten von bis zu 15 Jahren entschieden. Die kurze Befristung der Erlaubnisse erschwert den Unternehmen die zwingend erforderliche Planungssicherheit. Dies betrifft unter anderem auch die langfristige arbeitsvertragliche Bindung von Arbeitskräften, die betriebliche Ausbildung von Arbeitskräften und deren Weiterbildung. Auch aus der Sicht von Vermietern gewerblicher Mietflächen ist es nicht marktüblich, Miet-/Pachtverträge mit einer Laufzeit von maximal 5 Jahren vertraglich zu vereinbaren. Auch hier sind längerfristige Verträge für die Sicherung der Finanzierung von Gewerbeobjekten unabdingbar.

Fazit

Aktuell bestehen in Thüringen ca. 265 Spielhallenstandorte, davon ca. 189 Einfachkonzessionen und ca. 76 Spielhallen mit Mehrfachkonzessionen. Die Gesamtanzahl der Konzessionen beträgt nach den uns vorliegenden Angaben rund 355. Ausgehend von den 265 Spielhallenstandorten stehen bei einem Abstand von 500 m gemäß den uns bekannten Daten 106 Spielhallen direkt zueinander in Abstandskonkurrenz, ohne dass die hinzukommende Abstandskollision zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, Suchtberatungsstellen oder vergleichbare soziale Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 ThürSpielhallenG (E) berücksichtigt ist.

Kommt es nicht zu einer ausschließlich an Qualitätsmaßstäben ausgerichteten Umsetzung und bleibt es bei dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Weg, müssten ca. 75 – 80 % der Spielhallen in Thüringen schließen. Und dies zusätzlich zu dem bereits seit Inkrafttreten des GlüStV 2012 eingetretenen Rückgang der Spielhallenkonzessionen um ca. 16 %. Die Schließungen resultieren aus den Fallkonstellationen der Feststellung von Härtefällen gemäß des geltenden § 10 Abs. 2 Ziffer 1 ThürSpielhallenG, welche ca. 70% aller Spielhallenstandorte in Thüringen betreffen und dem neu mit der Festlegung von 200 m konkretisierten Abstandsgebot zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, Suchtberatungsstellen oder vergleichbare soziale Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 ThürSpielhallenG (E).

Darüber hinaus sind genehmigte Härtefälle gemäß der gesetzlichen Regelung hauptsächlich bis zum 30.06.2021 befristet. Ein Weiterbetrieb kann nur auf Grund einer

neuen gesetzlichen Regelung erfolgen. Eine Entscheidung im Erlaubnisverfahren durch die zuständigen Behörden ist dafür die verwaltungsrechtliche Voraussetzung. Eine Bearbeitung durch die Behörden ist jedoch erst mit Inkrafttreten der neuen landesrechtlichen Vorschriften möglich. Auf Grund der Dauer des parlamentarischen Verfahrens ist davon auszugehen, dass erst im Juni 2021 der Landtag abschließend über die Neuregelung des ThürSpielhallenG beschließen wird. Ohne eine entsprechende Übergangsregelung ist davon auszugehen, dass mit dem 01.07.2021 in Thüringen nur noch wenige Spielhallen, die eine über den 30.06.2021 hinausgehende glücksspielrechtliche Erlaubnis besitzen, geöffnet haben werden. Unter Berücksichtigung der Antragstellung der Unternehmen und der Bearbeitungsfristen der örtlichen kommunalen Verwaltungen wird für die Übergangsregelung ein Zeitraum von 12 Monaten als angemessen betrachtet.

Die Folgen der weiteren Schließungen wären:

- Mindestens ca. 1.200 – 1.500 Arbeitsplätze fielen ersatzlos weg, wovon mehr als 90 % sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse, vorwiegend von Frauen, sind. Hiervon betroffen wären auch kleine und mittelständische Familienunternehmen, deren gesamte Existenz mit dem Wegfall ihrer Geschäftsgrundlage gefährdet würde.
- Dem zentralen Auftrag des GlüStV, das Glücksspiel im legalen Raum zu kanalisieren, würde signifikant entgegenwirkt. Es sollte bedacht werden, dass die massive Schließung von Spielhallen eine Abwanderung von Spielgästen in weniger kontrollierte Spielformen sowie eine Zunahme von illegalen Aufstellorten begünstigt.
- Durch die Schließung von ca. 198 Spielhallen (unter zugrunde legen von 265 bestehenden Spielhallenstandorten und einer Schließungsrate von ca. 75%), aufgrund von fehlenden Ausnahmemöglichkeiten vom Verbundverbot und vom Mindestabstandsgebot ist eine Gewerbefläche von insgesamt ca. 70.000 m² betroffen. Diese Flächen werden angesichts der ohnehin schwierigen Situation der Innenstädte, die durch die Pandemielage noch deutlich verschärft worden ist, voraussichtlich nicht wieder vermietet werden können. Ein solcher massiver Zuwachs an Leerstand trägt zur weiteren Verödung der Innenstädte bei.
- Erhebliche Steuerausfälle wären unvermeidbar. Für den Betrieb der in den Spielhallen aufgestellten Geldspielgeräte werden von den Unternehmen u. a. Gewerbesteuer und Vergnügungssteuer an die Kommunen gezahlt. Bei dem durch die Auswirkungen des Gesetzentwurfes verursachten Kahlschlag im Spielhallenbereich würde sich allein das Vergnügungssteueraufkommen zu Lasten der Kommunen um



ca. 8,3 Mio. € je Jahr vermindern. Bei der Gewerbesteuer ist von einer Einnahmensenkung in Höhe von ca. 1,875 Mio. € (unter Zugrundelegung einer Gesamtgewerbesteuerertragsminderung der Kommunen in Höhe von 2,5 Mill. € und einer Schließungsrate von ca. 75 %) auszugehen. Auf diese Einnahmen sind die Kommunen aufgrund der erheblichen zusätzlichen Einnahmensenkungen durch die Auswirkungen der Coronapandemie dringend angewiesen.

- Unsere Erfahrungen in der Vergangenheit haben zudem offenbart, dass viele Städte und Gemeinden im Land kein Interesse an einer vermehrten Schließung von Spielhallenstandorten haben, weil Spielhallen Dienstleistungsbetriebe sind, die sich störungsfrei in ihr Umfeld integriert haben.

Wir bitten die skizzierten negativen Konsequenzen unbedingt bei der Neufassung der landesrechtlichen Vorschriften zu bedenken und überholte quantitative Regulierungen konsequent durch qualitative Regulierungen zu ersetzen. Sein präventives Potenzial kann das terrestrische gewerbliche Geldspiel in Spielhallen, in denen das Spielangebot durch qualifiziertes und regelmäßig geschultes Personal begleitet wird, nur entfalten, wenn es in kontrollierter Qualität verbrauchernah angeboten werden kann.

Sehr gerne stehen wir Ihnen für einen weiteren Austausch als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sprecher des Vorstandes
Die Deutsche Automatenwirtschaft e.V.
Dachverband

Vorstand
Verband der Deutschen
Automatenindustrie e.V.

Vorstand
Verband der Automatenkaufleute
Berlin und Ostdeutschland e.V.